



Kreisfeuerwehrverband Warendorf e.V. · Der 1. Vorsitzende

An alle
Teilnehmer des Leistungsnachweises

19. März 2025

Hinweise zum Leistungsnachweis

Liebe Kameraden!

Zum reibungslosen Ablauf des Leistungsnachweises bitten wir, die folgenden Punkte zu beachten:
Auf Grund geltender Sicherheitsbestimmungen bitten wir alle Teilnehmer von einer liebgewordenen Tradition, der so genannten „Taufe“ von Kameradinnen und Kameraden in den Wasserentnahmestellen Abstand zu nehmen.

Das Abrücken der teilnehmenden Einheiten unter Einsatz von Blaulicht und / oder Martinhorn sollte ebenfalls unterbleiben.

Der Leistungsnachweis wird grundsätzlich nach den Richtlinien Stand 2012 des VdF NRW durchgeführt. Er besteht aus:

- dem feuerwehrtechnischen Teil (Brandbekämpfung)
- dem schriftlichen Beantworten von Fragen
- dem Anlegen von Knoten und Stichen
- dem sportlichen Teil
- dem Erste-Hilfe-Teil.

Der feuerwehrtechnische Teil „Technische Hilfeleistung“ entfällt.

Grundlage für die Durchführung sind die FwDV 1 und FwDV 3 (Grundtätigkeiten bzw. Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz). Die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Das Mindestalter Angehöriger der Jugendfeuerwehren, die im Jahr des Leistungsnachweises in den Einsatzdienst wechseln, beträgt 17 Jahre (Tz. 3.5 der Richtlinien).

Die Teilnahme an dem Grundausbildungslehrgang (FwDV 2 Tz. 2.1.1) ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind die an den Standorten eingesetzten Fahrzeuge mit der erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung zu nutzen (Tz. 4.1).

Die B- und C-Druckschläuche sowie ggfls. die Schaummittelkanister werden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Erster Vorsitzender

Patrik Hillebrand

Uhlenknapp 21
48336 Sassenberg

www.kfv-warendorf.de

Steuernummer 304/5993/0708

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN:DE42400501501800002113
BIC WELADED33033



Eine Saugleitung (Tz. 4.2) besteht aus 4 (1,60 m) bzw. 3 (2,50 m). Der Gebrauch von Saugschläuchen mit Schnellkuppelungen ist erlaubt.

Die Strahlrohre dürfen nicht in Schlauchtragekörben mitgeführt werden.

Die Trupps rüsten sich am Fahrzeug aus.

Rüsten sich der WT oder ST ohne Befehl (vor dem Befehl) des EF aus bzw. hat sich ein Trupp nicht am Fahrzeug ausgerüstet (Strahlrohr im Schlauchtragekorb o.ä.) werden 30 Strafsekunden angerechnet.

Bei der persönlichen Schutzkleidung wird auf den „Feuerwehrhaltegurt mit Feuerwehrbeil“ verzichtet (Tz. 4.5). Es sind Feuerwehrschtzhandschuhe, die für den Brandeinsatz zugelassen sind, zu tragen. So genannte Schnittschutzhandschuhe, zugelassen für die technische Hilfeleistung, reichen nicht aus.

Mit Beleuchtungsgeräten brauchen sich nur der Einheitsführer (Gruppenführer) und der Melder ausrüsten (Tz. 4.6).

Nur der Einheitsführer kann innerhalb der Übungszeit die Übung abbrechen. Gründe können ein Schlauchplatzer oder ein nachweislicher Defekt an der FP oder einem Gerät sein. Bedienungsfehler an der FP zählen nicht zu diesen Gründen.

Soweit Aufgabenstellungen oder Tätigkeiten in der Richtlinie 2012 zur Durchführung des Leistungsnachweises oder in den FwDV nicht hinreichend klar definiert sein sollten, wird auf die alte Richtlinie aus 2007 bzw. auf die Fehlerbewertungsbögen verwiesen

Abweichend von der FwDV 3 wird der Wassertank der Fahrzeuge nicht benutzt.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass bei einer Nichtbeachtung die Möglichkeit einer Aufhebung der Wertung der jeweiligen Gruppe auch im Nachhinein besteht.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Vorstand

Erster Vorsitzender

Patrik Hillebrand

Uhlenknapp 21
48336 Sassenberg

www.kfv-warendorf.de

Steuernummer 304/5993/0708

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN:DE42400501501800002113
BIC WELADEDMST